

Niederschrift

über die 16. öffentliche Sitzung des Ortsausschusses Füchtorf (2020-2025) am 05.06.2023 in der Gaststätte „Artkamp“, Füchtorf, Tie 4, 48336 Sassenberg

Anwesend sind unter dem Vorsitz von Am. Matthias Pries

die Mitglieder des Ortsausschusses

Schöne, Dirk	
Buddenkotte, Bernd	-sachk. Bürger-
Schöne, Christian	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Finke, sachk. Bürger-
Krützkamp, Gregor	-sachk. Bürger-
Budde, Robert	
Laumann, Christian	
Budke, Burkhard	-sachk. Bürger-
Benefader, Daniel	-sachk. Bürger-
Wienker, Bernhard	-sachk. Bürger, als Vertr. für Am. Linnemann-
Wöstmann, Stefan	-sachk. Bürger-
Hartmann-Niemerg, Georg	
Freiwald, Klaudius	

von der Ingenieurgesellschaft nts mbH, Münster

Timm, Olaf, Dipl.-Ing.

von der Verwaltung

Uphoff, Josef, Bürgermeister
Middendorf, Thomas
Veith, Hendrik
Matthes, Sarah

Der stellv. Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:02 Uhr und begrüßt die Anwesenden. Er stellt fest, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung form- und fristgerecht geladen wurde. Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Öffentlicher Teil

1. Bericht des Bürgermeisters
- 1.1. Klimaschutzpreis der Westenergie

Bürgermeister Uphoff berichtet dem Ortsausschuss, dass die Westenergie auch im Jahr 2023 den Klimaschutzpreis in Kooperation mit den teilnehmenden Kommunen auslobt. Das Preisgeld beläuft sich für Sassenberg auf 1.000,00 € und kann auf bis zu drei Plätze aufgeteilt werden. Gesucht werden Projekte zu den Themen Verminderung von vorhandenen Umweltbeeinträchtigungen, spürbare Umweltverbesserungen sowie Maßnahmen, die das Bewusstsein für

die Notwendigkeit von Umwelt- und Klimaschutz steigern. Vorschläge zu potenziellen Gewinnern werden gerne entgegengenommen, so Bürgermeister Uphoff.

1.2. Errichtung von fünf Windenergieanlagen „Milter Markt“

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass die Offenlage im Genehmigungsverfahren für fünf Windenergieanlagen im Bereich „Milter Markt“ vom 15.05.2023 bis einschließlich 14.06.2023 läuft. Stellungnahmen können noch bis zum 14.07.2023 abgegeben werden. Die Gesamthöhen der fünf Anlagen liegen zwischen 229 m und 249 m. Die Stadt Sassenberg hat bereits ihre Stellungnahme abgegeben und ihre Zustimmung erteilt.

1.3. Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Osnabrück

Bürgermeister Uphoff informiert den Ortsausschuss über das derzeit noch bis zum 26.06.2023 laufende Beteiligungsverfahren zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Osnabrück. Im Verfahren wurde die Stadt Sassenberg nicht offiziell beteiligt, sondern der Kreis Warendorf. Bis zum 12.07.2023 können noch Stellungnahmen über eine Beteiligungsplattform, auch von Privateinwendern, abgegeben werden. Es sollen drei Windenergiegebiete an der Grenze zu Nordrhein-Westfalen und damit an der Grenze zu Füchtorf ausgewiesen bzw. erweitert werden. Alle drei werden im Rahmen der Umweltprüfung mit dem Konfliktrisiko hoch eingestuft, sodass abzuwarten bleibt, inwiefern diese Gebiete umgesetzt werden.

1.4. Gewährung eines Zuschusses für den Rastplatz „Am Engel“

Bürgermeister Uphoff berichtet, dass in der Ratssitzung am 15.06.2023 der Tagesordnungspunkt „Gewährung eines Zuschusses an den Heimatverein Füchtorf – Ausstattung des Rastplatzes am Engel“ zur Tagesordnung stehen wird. Formal sei für den Zuschuss der Haupt- und Finanzausschuss zuständig. Da dieser jedoch erst wieder am 22.08.2023 tagen wird, solle in diesem Fall zeitnah der Rat entscheiden. Die Höhe des Zuschusses in Höhe von 300,00 € orientiert sich an den gewährten Zuschüssen zur Errichtung von Schutzhütten.

1.5. Auswertung der Verkehrsdisplays

Herr Middendorf führt aus, dass seit August 2021 an verschiedenen Stellen die Verkehrsdisplays angebracht worden sind. Wenn eine Geschwindigkeitsmessung vorgenommen wird, erhält man eine große Zahl von Messwerten. Aus diesen umfangreichen Daten soll eine griffige Zahl ermittelt werden, um das Geschwindigkeitsniveau zu beurteilen. Dazu ist der Wert V85 einer Straße aufschlussreich. Die gemessenen Ergebnisse zeigen, dass bei ankommenden Fahrzeugen die V85 unterhalb der zulässigen Geschwindigkeit liegt und bei abfahrenden Fahrzeugen ca. 5 km/h darüber. Ob es sich bei den gemessenen Geschwindigkeiten um Pkw oder Lkw handelt, wird von den Geräten derzeit nicht unterschieden, so Herr Middendorf.

1.6. Nahwärmenetz Füchtorf

Bürgermeister Uphoff informiert den Ortsausschuss über den aktuellen Stand des Nahwärmenetzes Füchtorf, welches von Freiherrn von Korff und Herrn Möllenbeck initiiert wurde. Hierzu verliest Bürgermeister Uphoff die Mail im Wortlaut, die von den Initiatoren an die interessierten Bürgerinnen und Bürger

verfasst hat. Inhalt der Mail ist, dass lediglich 121 Rückmeldungen abgegeben wurden. Eine wirtschaftliche Umsetzung sei jedoch erst ab 200+ Rückmeldungen denkbar. Dennoch soll weiter an einer Idee gearbeitet werden, wie das Projekt, eventuell auch in Form einer Genossenschaft, umgesetzt werden kann.

Der Ausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.

2. **Endgültiger Ausbau des Erlenwegs** **-Vorstellung der geänderten Planung**

Bürgermeister Uphoff ruft den Beschluss des Infrastrukturausschusses vom 28.03.2023 in Erinnerung. Bestandteil des Beschlusses ist es, dass die Erschließungsanlage „Erlenweg“ nach der vorgestellten Planung der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, ausgebaut werden soll, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Während der Anliegerversammlung am 09.05.2023 zeigte sich, dass die Anlieger mehrheitlich abweichend von der vorgestellten Planung einen Ausbau in vereinfachter Form durch eine Pflasterung der Verkehrsfläche sowie einen Verzicht auf die eingeplanten Bäume und die Ausweitung der Anzahl der Stellplätze favorisieren. Die Ing.-Gesellschaft nts hat diese Anregungen aufgenommen und eine überarbeitete Planung vorgelegt. Die neue Planung ist den Anliegern in einer zweiten Anliegerversammlung am 23.05.2023 erläutert worden, so Bürgermeister Uphoff. Diese neue Planung wird von den Anliegern mitgetragen. Einzelne Anlieger haben vorgeschlagen, die alte Baustraße lediglich durch eine Deckensanierung instand zu setzen und auf Parkplätze und Grünanlagen zu verzichten. Diesem Vorschlag sollte jedoch nicht gefolgt werden: zum einen wäre dies eine eindeutige Abweichung vom ansonsten üblichen Ausbaustandard in Sassenberg und Füchtorf und insofern auch eine Beeinträchtigung des Ortsbildes; zum anderen würde sich die Stadt bezüglich der Verkehrssicherungspflicht angreifbar machen, da sie sich gegen einen Ausbau nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik entschieden hätte.

Anschließend stellt Herr Timm von Ing.-Gesellschaft nts anhand einer Präsentation die Planung im Detail vor.

Am. Hartmann-Niemerg merkt an, dass er den Wegfall aller Bäume zugunsten von mehr Parkplätzen nicht befürwortet.

Bürgermeister Uphoff berichtet von dem Wunsch der Anlieger die bestehenden Hecken, die aktuell bis auf die städtische Verkehrsfläche gewachsen sind, stehen zu lassen. Laut der Planung ist dieser Bereich als öffentliche Grünfläche gekennzeichnet. Aus dem Ausschuss kommt Zustimmung zu diesem Vorschlag, weshalb der Vorschlag der Verwaltung erweitert wird.

Bei einer Gegenstimme und 12 Ja-Stimmen ergeht folgender geänderter Beschlussvorschlag:

„Die geänderte Planung zum Ausbau der Erschließungsanlage ‚Erlenweg‘ wird genehmigt und Grundlage für den Durchführungsbeschluss vom 28.03.2023. Die Anlieger sind über diesen Beschluss zu informieren. Die Verwaltung wird beauftragt mit den Privateigentümern der übergewachsenen Hecken eine Duldungsvereinbarung zu schließen.“

3. **Endgültiger Ausbau der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet „Osteresch“**
-Vorstellung der Planung und Durchführungsbeschluss

Bürgermeister Uphoff leitet in das Thema ein, indem er darauf hinweist, dass die Erschließungsanlagen Am Bevergrund (teilw.) und Osteresch im Jahr 2006 als Baustraße zur Erschließung der angrenzenden Grundstücke erstellt worden ist. Der Ausbau erfolgt im Bereich des dort bestehenden Bebauungsplanes. Im Hinblick auf die bestehende Bebauung dieses Bereiches ist nunmehr der endgültige Ausbau vorgesehen. Zur Durchführung der Maßnahme sind im Haushaltsplan für das Jahr 2023 Baukosten in Höhe von 700.000 € sowie eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 700.000 € eingestellt.

Anschließend stellt Herr Timm von Ing.-Gesellschaft nts anhand einer Präsentation die Planung im Detail vor.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Der endgültige Ausbau einschließlich Beleuchtung und Bepflanzung der Erschließungsanlagen im Gewerbegebiet ‚Osteresch‘ erfolgt nach den Plänen der Ing.-Gesellschaft nts, Münster, vom 05.06.2023, soweit sich in der Bürgerbeteiligung keine die Grundzüge der Planung betreffenden Anregungen und Bedenken ergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, die erforderlichen Ausschreibungen zu veranlassen und die entsprechenden Aufträge an die mindestfordernden Bieter zu vergeben.“

4. **Änderung des Regionalplans Münsterland**
-Entwurf der Stellungnahme der Stadt Sassenberg

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Die Am. Wöstmann und Buddenkotte erklären sich für befangen und entfernen sich vom Tisch. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Bürgermeister Uphoff führt aus, dass der Regionalrat Münster in seiner Sitzung am 12.12.2022 beschlossen hat, den Regionalplan Münsterland zu ändern. Mit Schreiben vom 01.03.2023 fordert die Bezirksregierung Münster die Stadt Sassenberg auf, bis einschließlich 30.09.2023 zu dem vorliegenden Entwurf des Regionalplans Stellung zu nehmen.

Im Regionalplanentwurf sind drei Schwerpunktthemen zu identifizieren, so Bürgermeister Uphoff. Zum einen die Potentialbereiche für den Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB-P), zum anderen die Potentialbereiche für Gewerbe- und Industriebereiche (GIB-P) sowie die Windenergiebereiche. Für die ASB-P stehen der Stadt Sassenberg 33 ha zur Verfügung, für die GIB-P 85 ha. Die Windenergiebereiche orientieren sich an den bestehenden Windvorranggebieten. Aufgrund der zahlreichen bekannten Entwicklungsabsichten zur Errichtung von Windenergieanlagen außerhalb der Windvorranggebiete soll vorgeschlagen werden, diese Flächen als Windenergiebereiche mit in den Regionalplan aufzunehmen. Die Erfolgsaussichten hierfür seien jedoch eher gering, so Bürgermeister Uphoff.

Herr Middendorf führt die drei Schwerpunktthemen im Detail aus und geht auf die Flächen, die Füchtorf betreffen näher ein. Außerdem verweist er darauf, dass der Stadt Sassenberg für den Allgemeinen Siedlungsbereich 11 ha als Entwicklungsfläche zur Verfügung stehen. Da die aktuellen Reserveflächen für das Stadtgebiet Sassenberg bereits bei knapp über 18 Hektar liegen, ist eine Neuausweisung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan verbunden mit einer entsprechenden Rücknahme an anderer Stelle.

Nach kurzer Diskussion, in der es primär um einen notwendigen Flächenaustausch geht, um neue Baugebiete entwickeln zu können, bekräftigt Bürgermeister Uphoff diese Aussage. Geplante Baugebiete wie „Nördlich des Steinbrink“ oder „Sassenberger Straße – östliche Erweiterung“ können nur entwickelt werden, wenn bestehende Bauflächen, die i. d. R. aus eigentumsrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung stehen, zurückentwickelt werden, sodass sogenannte „Außenbereiche im Innenbereich“ entstehen.

Am. Schöne stellt den Antrag, den Tagesordnungspunkt in die nächste Sitzung zu vertagen, damit die Ausschussmitglieder über die politische Sommerpause hinaus die Zeit haben, sich intensiv mit dem Thema auseinander zu setzen. Der stellv. Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen. Dieser wird einstimmig angenommen, sodass dem Infrastrukturausschuss empfohlen wird, den Tagesordnungspunkt „Änderung des Regionalplans Münsterland – Entwurf einer Stellungnahme der Stadt Sassenberg“ in die Beratungsfolge im August / September zu verweisen.

**5. Flächennutzungsplan - 55. Änderung
-Beschluss über die während der Öffentlichkeitsbeteiligung eingegangenen
Stellungnahmen und Beschluss über den Flächennutzungsplan**

Der Vorsitzende bittet darum, dass sich jene Ausschussmitglieder, die den Kriterien der Befangenheit unterliegen, von der Beratung und Beschlussfassung zurückziehen. Die Am. Wöstmann und Buddenkotte erklären sich für befangen und entfernen sich vom Tisch. Sie nehmen an der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Punkt nicht teil. Der Vorsitzende stellt fest, dass der Ausschuss weiterhin beschlussfähig ist.

Herr Middendorf ruft den Beschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes aus der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 18.11.2021 – Pkt. 4 d. N. – in Erinnerung. Mit der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes aus dem Jahr 2000 hat die Stadt Sassenberg von der in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestehenden Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Windenergienutzung im Stadtgebiet räumlich mit zwei Konzentrationszonen zu steuern. Die damals dargestellten Zonen wurden in Anlehnung an Windeignungsbereiche entwickelt, die im damaligen Gebietsentwicklungsplan dargestellt worden sind (WAF 03 und WAF 04). Gemäß der Regelung in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB sollte diese positive Darstellung zur Ordnung der Windenergienutzung verbunden sein mit einer Ausschlusswirkung für privilegierte Windkraftvorhaben außerhalb dieser Konzentrationszonen. Mit der 28. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde noch eine Höhenbegrenzung von 150 m (Gesamthöhe) eingeführt.

Durch einen sogenannten „Ewigkeitsmangel“ ist die intendierte Ausschlusswirkung unwirksam, so Herr Middendorf. Eine „einfache“ Heilungsmöglichkeit durch eine Neubekanntmachung sei aufgrund der aus

heutiger Sicht zahlreichen materiellen Mängel der damaligen Planung nicht möglich. Zudem verweist Herr Middendorf auf die bundesrechtliche Lage, die sich durch das „Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land“ vom 20.07.2022 geändert hat.

Herr Middendorf verweist auf die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB, die in der Zeit vom 27.06.2022 bis einschließlich zum 18.07.2023 stattgefunden hat. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 10.11.2022 bis einschließlich zum 15.12.2022 stattgefunden. Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB hat in der Zeit vom 13.04.2023 bis einschließlich zum 13.05.2023 stattgefunden. In diesem Zeitraum hat sich der Landesbetrieb Straßenbau NRW, der Kreis Warendorf sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr mit einer Stellungnahme gemeldet.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über die während der Öffentlichkeitsbeteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB sowie § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen wird wie in den Anlagen 1 und 2 dargestellt beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. Seite 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. Seite 916) und der §§ 1 und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl 1 Seite 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl 1 Nr. 6) beschlossen.

Die Begründung hat an der Beschlussfassung teilgehabt.“

**6. Flächennutzungsplan 56. Änderung
-Änderungsbeschluss zur Ausweisung einer Sonderbaufläche für eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Middendorf führt aus, dass für die Umsetzung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage (Agri-PV-FFA) die Aufstellung des Bebauungsplanes FT Nr. 29 zur Ausweisung einer entsprechenden Fläche beabsichtigt ist. Das Plangebiet befindet sich etwa drei Kilometer südwestlich vom Ortsteil Füchtorf, nahe der Grenze zu Niedersachsen, an der K38, östlich der Milter Straße und besteht aus zwei Teilflächen mit einer Größe von insgesamt ca. 9,83 Hektar. Das Grundstück wird bislang landwirtschaftlich mit Heidelbeerkulturen genutzt. Die Eigentümerin, der in Rede stehenden Flächen, beabsichtigt über ihren Heidelbeerkulturen ca. 3,0 m hohe aufgeständerte PV-Modulreihen zu errichten, so dass neben der weiterhin landwirtschaftlichen Nutzung, die Erzeugung von Solarstrom möglich wird, so Herr Middendorf.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die beiden Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Einen Bebauungsplan gibt es für diesen Bereich bislang nicht, so dass das Gebiet bauplanungsrechtlich dem Außenbereich (§35 BauGB) zugeordnet wird. Mit Ausnahme von Bereichen entlang von Autobahn- und Schienenstrecken gem. § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b) BauGB, gehören PV-Freiflächenanlagen im Außenbereich zu den nicht privilegierten Vorhaben.

Demnach sei es für die Umsetzung des geplanten Vorhabens erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen. Gemäß des Entwicklungsgebotes ist der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf zur Ausweisung einer Fläche für die Nutzung als Agri-PV-FFA zu ermöglichen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geboten.

Der aktuelle Regionalplan legt die Fläche als Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich fest. In einer ersten Anfrage kommt die Bezirksplanungsbehörde zu der Einschätzung, dass das Vorhaben als nicht raumbedeutsam zu bewerten ist und somit keine raumbedeutsamen Vorgaben gegen die Planung sprechen. Zudem spricht die Doppelnutzung der Flächen grundsätzlich für eine höhere Raumverträglichkeit. Eine offizielle Landesplanerische Anfrage gemäß § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW wurde gestellt. Diese kommt zum aktuellen Zeitpunkt zu dem positiven Ergebnis, „dass eine Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung in Aussicht gestellt werden kann.“ Es wird explizit darauf hingewiesen, dass sich in den Planunterlagen mit den Grundsätzen des Bundesraumordnungsplans Hochwasserschutz (BRPH) auseinanderzusetzen ist.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Mit der 56. Änderung des rechtsverbindlichen Flächennutzungsplanes wird für zwei Bereiche östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf, die Änderung der Darstellung von ‚Fläche für die Landwirtschaft‘ in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung ‚Erneuerbare Energien (EE) - Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage‘ angestrebt.

Die Verwaltung wird beauftragt einen Flächennutzungsplanänderungsentwurf zu fertigen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung im Rathaus. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

7. Bebauungsplan FT Nr. 29
-Aufstellungsbeschluss für eine Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage östlich der Milter Straße und Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung

Herr Middendorf verweist auf die Beratungen des vorangegangenen Tagesordnungspunktes zur 56. Änderung des Flächennutzungsplanes. Mit der Aufstellung des dort angesprochenen Bebauungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Agri-PV-FFA im Ortsteil Füchtorf geschaffen werden, um einer nachhaltigen Erzeugung und Gewinnung von Strom durch erneuerbare Energien nachzukommen. Das Bebauungsplanverfahren soll im sogenannten Regelverfahren gem. §§ 2ff BauGB durchgeführt werden. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einer entsprechenden Änderung unterzogen.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Für den im Übersichtsplan dargestellten Geltungsbereich östlich der Milter Straße im Ortsteil Füchtorf wird nach § 2 Abs. 1 BauGB der

Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan zur Umsetzung einer Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlage gefasst. Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren durchgeführt. Die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

Die Verwaltung wird beauftragt einen entsprechenden Bebauungsplanentwurf zu fertigen. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgt im Rahmen einer dreiwöchigen öffentlichen Auslegung im Rathaus. Die Verwaltung wird weiter beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

8. **Bebauungsplan FT Nr. 17 „Ströätken“ – 9. Änderung** **-Beschluss über die Öffentlichkeitsbeteiligung**

Herr Middendorf führt aus, dass der Infrastrukturausschuss in seiner Sitzung am 02.03.2023 die 9. Änderung des Bebauungsplanes FT Nr. 17 „Ströätken“ beschlossen hat. Mit der Änderung solle zum einen eine zurückhaltende und eigenständige Bebauungsmöglichkeit für ein ca. 570 m² großes Grundstück ermöglicht werden, die mit den derzeitigen Festsetzungen nicht umsetzbar wäre. Zum anderen wird durch die Änderung der Gestaltung der Außenwandflächen mehr Gestaltungsspielraum für das gesamte Plangebiet eröffnet.

Da bei der Beschlussfassung im März lediglich die Änderung des Bebauungsplanes beschlossen wurde, wird nun der Beschluss der Öffentlichkeitsbeteiligung nachgeholt, so Herr Middendorf. Eine zeitliche Verzögerung für das Bauleitplanverfahren ergibt sich hierdurch nicht.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Das Bebauungsplanänderungsverfahren erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB). Aufgrund des geringen Änderungsumfanges wird auf die frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB verzichtet. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.“

9. **Kommunale Wärmeplanung** **-Beantragung von Fördermitteln**

Die Transformation der Energieversorgung ist ein zentraler Baustein zur Erreichung der Treibhausgasneutralität bis 2045, so Herr Veith. Zur Bereitstellung der Wärme für den Gebäudesektor, Industrie und Gewerbe wird rund die Hälfte der erzeugten Endenergie eingesetzt. Zur Erzeugung der Wärme werden in vielen Bereichen weiterhin vorrangig fossile Energieträger verwendet. Der Sektor der Wärmeversorgung bietet aufgrund seiner fossilen Struktur und des enormen Energiebedarfs ein hohes Potential zur Einsparung von CO₂-Emissionen.

Bei der Umsetzung dieses Transformationsprozesses müssen die Anforderungen, Potenziale und Besonderheiten unterschiedlichster Gebäude-

und Versorgungsstrukturen berücksichtigt werden. Zu diesem Zweck wird auf Bundesebene ein Gesetz erarbeitet, welches den Ländern die Verpflichtung zur Erstellung von Wärmeplänen auferlegt. Diese Verpflichtung wird voraussichtlich, nach dem Beispiel der Umsetzung in Baden-Württemberg, auf die Kommunen übertragen. Die kommunale Wärmeplanung wird, laut dem aktuellen Referentenentwurf, ab 10.000 Einwohnern verpflichtend sein.

Zurzeit besteht keine Verpflichtung eine solche Planung aufzustellen. Der Bund schaffe jedoch Anreize zur vorzeitigen Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung durch eine Impulsförderung über die Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK). Bei einer Antragstellung bis zum 31.12.2023 beträgt die Förderquote 90 %. Ab dem 01.01.2024 sinkt die Förderquote auf 60 %, so Herr Veith. Der aufzustellende kommunale Wärmeplan müsse dabei eine Bestandsanalyse, die Energie- und Treibhausgasbilanz, eine Potentialanalyse zur Ermittlung von Energieeinsparpotenzialen und lokalen Potenzialen erneuerbarer Energien sowie die Entwicklung einer Strategie und Maßnahmenkatalogs enthalten. Nach aktuellen Kostenschätzungen belaufen sich die Kosten für die Aufstellung einer kommunalen Wärmeplanung für die Stadt Sassenberg auf rund 150.000,00 €. Bei Nutzung der Impulsförderung von 90 % des BMWK würde der auf die Stadt Sassenberg entfallende Eigenanteil von 10 % bei 15.000,00 € liegen, so Herr Veith.

Nach kurzer Diskussion ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird mit der Beantragung von Fördermitteln aus der Kommunalrichtlinie im Rahmen der Nationalen Klimaschutzinitiative des BMWK, zur Erstellung einer kommunalen Wärmeplanung, beauftragt. Des Weiteren wird die Verwaltung mit der Einholung von Angeboten zur Erstellung der Planung, vorbehaltlich der Bewilligung von Fördermitteln, beauftragt.“

**10. Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen
-Antrag der FWG-Fraktion vom 01.02.2023**

Herr Veith ruft den Antrag der FWG-Fraktion zum Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen vom 01.02.2023 in Erinnerung. Vor dem Hintergrund eines sinkenden Grundwasserspiegels sowie gestiegener Kosten für die Schmutzwasseraufbereitung wurden Maßnahmen zur Strukturierung der Nutzung von Regenwasser beantragt. Zu diesem Zweck solle die Verwaltung bei zukünftigen Hoch- und Tiefbauprojekten die Installation einer Zisterne überprüfen. Im Übrigen solle eine Festsetzung in Bebauungsplänen die Nutzung von Zisternen zur Verpflichtung für die Bürgerinnen und Bürger machen. Für Betroffene solle eine finanzielle Entlastung über eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr oder die Aufstellung eines Förderprogrammes aus kommunalen Mitteln erfolgen. Ferner solle das Wasser des städtischen Freibades nach Beendigung der Badesaison gespeichert und nach dem Abbau des enthaltenen Chlors nutzbar gemacht werden.

Herr Veith führt zu jedem der genannten Punkte anhand der Vorlage Vor- und Nachteile aus. In der nachfolgenden Diskussion wird der Fokus auf die grundsätzliche Regenwasserbewirtschaftung gelenkt, sodass nicht mehr Zisternen im Mittelpunkt stehen. Der Ortsausschuss stimmt einstimmig dafür, dass der Tagesordnungspunkt vertagt wird und in einer der nächsten Sitzungen erneut zur Tagesordnung stehen soll. Inhalt soll dann eine gesamtheitliche

Betrachtung der Regenwassernutzung und –bewirtschaftung sein, ggf. ergänzt um Fördermöglichkeiten wie in der Stadt Halle (Westf.) und / oder der Gemeinde Ostbevern.

**11. Antrag zur Dachbegrünung
-Antrag der SPD-Fraktion vom 02.03.2023**

Herr Veith führt anhand der Vorlage aus, dass die SPD-Fraktion in der Sitzung des Infrastrukturausschusses vom 02.03.2023 einen Antrag zur Dachbegrünung einbrachte. Der mündliche Antrag knüpft inhaltlich an den Antrag der FWG-Fraktion vom 01.02.2023 zum Aufbau einer Infrastruktur zur Nutzung von Zisternen an, sodass von einer analogen Anwendung der Antragsinhalte ausgegangen wird. Aufgrund der teilweise verschiedenen Herangehensweise und zur Übersichtlichkeit der Bearbeitung werden die Anträge getrennt behandelt, so Herr Veith. Demnach wurde seitens der SPD-Fraktion beantragt, die Anlegung einer Dachbegrünung bei jedem Hochbauprojekt der Stadt Sassenberg zu prüfen. Außerdem wird die Festsetzung von Dachbegrünungen in Bebauungsplänen beantragt. Schlussendlich wird auch die finanzielle Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der Errichtung von Dachbegrünungen, durch die Aufstellung eines kommunalen Förderprogrammes, beantragt. Herr Veith führt Details anhand der Verwaltungsvorlage zu den beantragten Punkten aus.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Verwaltung wird beauftragt, bei kommunalen Hochbauprojekten die sinnvolle Anlegung von Dachbegrünungen, unter dem Vorbehalt der Umsetzbarkeit und Wirtschaftlichkeit, zu prüfen. Im Falle einer geplanten Umsetzung ist die Verfügbarkeit passender Förderprogramme zu prüfen. Die Erweiterung der kommunalen Förderprogramme um den Förderbereich ‚Dachbegrünung‘ wird, vorbehaltlich einer erfolgreichen Umsetzung der bestehenden Förderprogramme, für das Haushaltsjahr 2024 berücksichtigt. Über die konkrete Erweiterung und die zur Verfügung zustellenden Haushaltsmittel wird zum gegebenen Zeitpunkt im Haupt- und Finanzausschuss beschlossen.“

**12. Antrag auf Anordnung eines Fußgängerüberweges
-Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2023**

Herr Middendorf verweist auf den Antrag der SPD-Fraktion vom 28.02.2023 auf Anordnung eines Fußgängerüberweges am Kreisverkehr Sassenberger Straße / Ravensberger Straße. Begründet wird der Antrag damit, dass die Baugebiete entlang der Sassenberger Straße gut angenommen wurden und dort viele Familien mit Kindern leben. Dadurch liegt der Kreisverkehr Sassenberger Straße / Ravensberger Straße auf dem Schulweg für viele Kinder aus ebendiesen Baugebieten. Daher sei die sichere Überquerung des Kreisverkehrs für Schülerinnen und Schüler mit erheblichen Gefahrenpotentialen verknüpft. Durch die Anordnung eines Fußgängerüberwegs solle an dieser Stelle dem Fußgängerverkehr Vorrecht verschafft werden.

Herr Middendorf geht auf eine erste Anfrage beim Amt für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Straßenverkehr beim Kreis Warendorf ein. Diese habe ergeben, dass es sich bei dem Standort um keine Unfalllage handelt und sich die aktuell auf der Sassenberger Straße kurz vor dem Kreisverkehr gemessenen Geschwindigkeiten im erlaubten oder sogar darunter liegenden Bereich befinden.

Auch in Anbetracht der Verkehrsbelastung und des Fußgängeraufkommens werden Fußgängerüberwege hier für nicht nötig erachtet, um den zu Fuß Gehenden das Überqueren der Straße zu ermöglichen. Bezüglich des Aspektes der Erhöhung der Sicherheit für Schulkinder wird darauf hingewiesen, dass der Vorrang an Fußgängerüberwegen nur für zu Fuß Gehende gilt und nicht etwas für Rad- und Rollerfahrende. Davon abgesehen sind Fußgängerüberwege für Kinder nicht einfach zu begreifen, da eine Interaktion zwischen Fahrzeugführenden und Fußgänger erforderlich ist, die nach Einschätzung der Polizei von Grundschulkindern regelmäßig noch nicht geleistet werden kann. Davon ungeachtet bestehen Bedenken aufgrund des nicht unerheblichen Umbauaufwands, der aufgrund des derzeitigen Ausbauzustandes wegen der fehlenden Breiten im Absenkungsbereich der drei Verkehrsinseln sowie der für Fußgängerübergänge erforderlichen DIN-gerechten Herstellung der Beleuchtung, so Herr Middendorf.

Mit 1 Gegenstimme, 1 Enthaltung und 11 Ja-Stimmen ergeht folgender Beschlussvorschlag:

„Der Antrag zur Anordnung eines Fußgängerüberwegs wird insofern berücksichtigt, als dass das derzeit in der Erstellung befindliche Verkehrskonzept für den Ortsteil Füchtorf um eine konkrete Aussage zum Fußgängerüberweg im Bereich des Kreisverkehrs Sassenberger Straße / Ravensberger Straße erweitert werden soll. Damit soll - neben der Prüfung der Notwendigkeit - gewährleistet werden, dass geplante Maßnahmen im Ganzen sinnvoll aufeinander abgestimmt und priorisiert umgesetzt werden können.“

13. **Antrag auf Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm- Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden Schulhof**
-Antrag der SPD-Fraktion vom 03.03.2023

Mit Schreiben vom 03.03.2023 beantragt die SPD-Fraktion die Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden Schulhof, so Herr Middendorf. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass das Behinderten-Gleichstellungsgesetz sowie das Gleichstellungs-Grundsatz-Gesetz bereits seit mehreren Jahren eine Benachteiligung von Menschen mit Behinderung verbiete und Barrierefreiheit im öffentlichen Raum fordere. Dieser Forderung solle insbesondere im Bereich der Schullandschaft Rechnung getragen werden.

Herr Middendorf berichtet von einem Vor-Ort-Termin am 12.05.2023 an der Grundschule in Füchtorf mit der Schulleitung und Vertretern der Bauverwaltung. Besprochen wurden die Alternativen Rampe an den Stufen zum Schulhof sowie Entfernen der Stufen im Bereich des Lehrereingangs. Nach kurzer Abwägung der Alternativen herrschte Einigkeit, dass die Stufen im Bereich des Lehrereingangs beseitigt werden sollen. Die Kosten für diese Maßnahme belaufen sich auf ca. 2.500 € und können aus den Mitteln der laufenden Unterhaltung getragen werden.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Die Erstellung eines behindertengerechten Übergangs vom Schulgebäude der Wilhelm- Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf in den angrenzenden

Schulhof wird beschlossen. Hierfür sollen die Stufen im Bereich des Lehrereingangs beseitigt werden.“

14. **Antrag auf Erweiterung des Geräteraums Sporthalle Füchtorf -Antrag des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf vom 27.02.2023**

Herr Middendorf berichtet, dass mit Schreiben vom 27.02.2023 ein Antrag des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule Füchtorf auf Erweiterung des Geräteraums der Sporthalle Füchtorf eingegangen ist. Um auf einem aktuellen Stand der Angebote sein zu können und sowohl das Vereinsleben als auch den Schulalltag praktikabel gestalten zu können, sei es aus Sicht der Antragsteller unumgänglich, den bestehenden Geräteraum zu erweitern. Trotz verschiedener Optimierungsbemühungen seitens Schule und Verein wäre die Nutzung der Sportgeräte stark eingeschränkt, da die derzeitige Enge im Geräteraum zu einem hohen Aufwand zum Umräumen führe. Gleichzeitig benötige man auch regelmäßig neues Material, um weiterhin gute Angebote liefern zu können.

Die Verwaltung hat sich bereits mit dem Architekturbüro Ossege aus Glandorf, dass den Neubau der Halle geplant und begleitet hatte, in Verbindung gesetzt. Das Büro Ossege hat einen Anbau als Lösungsvorschlag erarbeitet. Dieser wäre ca. 20 m² groß und würde rund 80.000,00 € kosten. Eine Alternative sei eine externe Containerlösung. Im Haushaltsplan 2023 sind für diese Maßnahme keine Mittel eingeplant, so Herr Middendorf.

In der nachfolgenden Diskussion wird die Frage aufgeworfen, ob ein Anbau von rund 20 m² ausreichend für die Bedürfnisse des Sportvereins SC Füchtorf und der Wilhelm-Emanuel-von-Ketteler-Schule seien. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass zeitnah Gespräche mit den Antragstellern geführt werden sollen, um diese Frage zu beantworten.

Es ergeht folgender einstimmiger Beschlussvorschlag:

„Über eine Erweiterung des Geräteraums der Sporthalle Füchtorf soll im Rahmen der Haushaltsplanung für 2024 beraten werden. Der Bürgermeister wird beauftragt, entsprechende Mittel in den Entwurf des Haushaltsplans einzustellen.“

15. **Beantwortung von Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Am. Freiwald erfragt den Sachstand bzgl. der Fahrradunterstellplätzen und den parkenden Autos an der Grundschule. Herr Middendorf antwortet, dass eine Lösung zusammen mit der Schule gefunden wurde für die derzeit Angebote eingeholt werden. Dabei werden auf einen Parkplatz verzichtet und dadurch der Bereich von den Fahrradunterstellplätzen zu den parkenden Autos zum Großteil geschlossen.

Am. D. Schöne fragt, ob die Möglichkeit besteht von Rippelbaum in Richtung Knapp die Sträucher zwischen den Bäumen für eine bessere Einsicht in den Straßenraum zurückzuschneiden. Herr Middendorf nimmt den Hinweis auf, verweist jedoch darauf, dass aktuell Brutsaison ist und daher nicht geschnitten werden darf.

16. **Beantwortung von Anfragen von Zuhörern**

Ein Zuhörer meldet sich bzgl. des Regionalplanverfahrens Münsterland zu Wort. Er fragt, ob mit den ausgewiesenen Flächen das angestrebte zwei Prozent Ziel erreicht werden könne. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass nach Auskunft des Landes mit den ausgewiesenen Flächen das Ausbauziel erreicht werden könnte. Außerdem fragt der Zuhörer, ob das Regionalplanverfahren ein statisches Verfahren ist oder ob laufend Verbesserungen eingebracht werden könnten. Bürgermeister Uphoff antwortet, dass es ein statisches Verfahren ist. Späteren Änderungsnotwendigkeiten können nur mit einem formalen Änderungs-/ Fortschreibungsverfahren entsprochen werden.

Da keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, schließt der stellv. Vorsitzende mit einem Dank die Sitzung um 21:25 Uhr.

Sassenberg, 05.06.2023

Anlg.: 2

Matthias Pries
stellv. Vorsitzender

Sarah Matthes
Schriftführerin